

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2026

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise

Jahrgang 33

Nr. 19-2026

Datum 30.09.2026

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden.
Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Amt für Bürgerservice erhältlich (Kontakt: Stadt Hilden, Amt für Bürgerservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden oder Mail amtsblatt@hilden.de oder Telefon: 02103 72-1152) sowie unter www.hilden.de/amtsblatt einzusehen.

Sitzungstermine 2026

Gremium	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Rat		04.		15.			08.		30.			15.
Hauptausschuss			18.			24.			16.		25.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen			25.				01.		23.			02.
Ausschuss für Chancengleichheit und Integration			11.			17.					18.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			05.			11.					26.	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität		11.			06.				03.		04.	
Ausschuss für technische Infrastruktur			12.			18.			17.		19.	
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing			04.								11.	
Jugendhilfeausschuss			05.				02.				11.	
Rechnungsprüfungsausschuss						10.					05.	
Schul- und Sportausschuss			04.						10.		12.	
Sozialausschuss			11.			17.					18.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – sowie in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 30.09.2026 die nachstehende Gebührenverordnung beschlossen.

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise

Nach § 6a Abs. 5a S. 1 und 5, Straßenverkehrsgesetz i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung NRW i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat der Rat der Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde am 30.09.2026 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkzonen nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, die den Antrag gestellt hat, die die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenzeitraum

Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt für den Zeitraum eines Jahres beginnend mit dem Ausstellungsdatum.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Personal- und Sachaufwand) sowie für die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils, der den berechtigten Bewohnern/-innen durch die Inanspruchnahme der Bewohnerparkflächen entsteht, wird auf 120,00 € festgesetzt. Hierin ist ein Verwaltungskostenanteil für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises in Höhe von 20,00 € enthalten.

(2) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises in voller Höhe fällig.

(3) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust sowie bei Änderungen der Parkzone nach einem Umzug und/oder einer Änderung des amtlichen Kennzeichens wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Der Genehmigungszeitraum bleibt unverändert.

(4) Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Bewohnerparkausweises ist eine Gebührenerstattung auf Antrag im Gültigkeitszeitraum des bestehenden Bewohnerparkausweises grundsätzlich zulässig. Es erfolgt in diesem Fall für jeden vollen Monat der Restgültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises eine anteilige Gebührenerstattung. Der Verwaltungskostenanteil für die Erstausstellung eines Bewohnerparkausweises in Höhe von 20,00 € und die Gebühr nach § 4 Absatz 3 sind im Falle einer Rückgabe von der Erstattung ausgeschlossen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 30.09.2026

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister